



Regler, Andreas

Die Kennzeichnungspflicht geschlossener Polizeieinheiten. Eine Analyse der Situation in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der parteipolitischen Standpunkte

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4/2016),
49-61.

doi: 10.7396/2016_4_F

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Regler, Andreas (2016). Die Kennzeichnungspflicht geschlossener Polizeieinheiten. Eine Analyse der Situation in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der parteipolitischen Standpunkte, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 49-61, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2016_4_F.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2016

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2017

Die Kennzeichnungspflicht geschlossener Polizeieinheiten

Eine Analyse der Situation in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der parteipolitischen Standpunkte

Obwohl in Deutschland seit Jahren ein starkes Vertrauen in die Institution Polizei besteht, wurden trotzdem immer wieder Forderungen nach der Einführung einer so genannten Kennzeichnungspflicht für die Beamten geschlossener Polizeieinheiten, die insbesondere bei Demonstrationen zum Einsatz kommen, laut. Seitens der Polizei wie auch der Politik wurde dies lange Zeit ignoriert. In den letzten Jahren lässt sich in diesem Bereich jedoch ein signifikantes Umdenken feststellen. Mittlerweile führen immer mehr Bundesländer in Deutschland eine solche Kennzeichnungspflicht ein. Der Artikel zeichnet diesen Politikwandel nach und arbeitet dabei diejenigen Faktoren heraus, die einen solchen Wandel begünstigen. Darüber hinaus stellt er erste Erfahrungen mit den Kennungen sowie weiterhin bestehende Probleme vor.



ANDREAS REGLER,
Bayerische Bereitschaftspolizei.

1. EINLEITUNG¹

In Umfragen, die das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit verschiedener Berufsgruppen erheben, landet die Polizei in Deutschland regelmäßig auf einem vorderen Platz. Laut der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK 2016) vertrauen 82 % der Deutschen der Polizei; das sind 11 Prozentpunkte mehr als im europäischen Vergleich und sogar ein Plus von 19 % gegenüber dem weltweiten Durchschnitt. Nichtsdestotrotz wird auch hierzulande immer wieder Kritik an der Institution laut, die das staatliche Gewaltmonopol vertritt. Nämlich dann, wenn es – angeblich oder tatsächlich – zu unverhältnismäßiger oder unrechtmäßiger Gewaltanwendung gegenüber dem Bürger kommt. Insbesondere bei Demonstrationen, wenn die Situation unübersichtlich und hektisch ist, können polizeiliche Maßnahmen aus dem Ruder laufen. Die Ausschreitungen des Jahres

2010 im Kontext von Stuttgart 21 oder die teils gewaltsamen Blockupy-Proteste in Frankfurt 2013 sind nur zwei Beispiele, die in Deutschlands jüngerer Vergangenheit für Aufregung sorgten. Reflexartig werden nach solchen Zwischenfällen von verschiedenen Seiten Gegenmaßnahmen gefordert. Die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für die Beamten so genannter geschlossener Polizeieinheiten gehört regelmäßig dazu.² Solche Einheiten der Bereitschaftspolizei, teilweise auch der Einzeldienstpräsidien, kommen vor allem bei personalintensiven (Groß-) Veranstaltungen, wie Demonstrationen oder Fußballspielen, zum Zuge, bei denen es schnell zu Ausschreitungen kommen kann. Um mit derartigen Einsatzlagen zurechtzukommen, verfügen diese Polizisten nicht nur über eine besondere Ausbildung, sondern sie sind auch speziell ausgerüstet. Ihre Körperschutzausrüstung umfasst bei-

spielsweise Helm, Schlagschutzweste und Brandschutzmaske. In Verbindung mit dem unübersichtlichen Einsatzgeschehen fällt es dementsprechend schwer, die Beamten zu unterscheiden. Eine Kennzeichnung mittels Namensschild oder einer Nummernfolge wäre daher ein Schritt, die Identifizierung in solchen Situationen zu erleichtern. Politisch war eine solche Maßnahme bis vor wenigen Jahren noch völlig undenkbar. Seit Kurzem zeichnet sich jedoch ein Politikwandel in diesem Teilbereich des Politikfelds Innere Sicherheit ab.

Der Beitrag zeichnet den Aufschwung der Kennzeichnungspflicht nach und arbeitet dabei diejenigen Bedingungen heraus, die einen Politikwandel in diesem Bereich begünstigen. In einem ersten Schritt werden die Entwicklung sowie die aktuelle Situation in den einzelnen Bundesländern genauer in den Blick genommen (Kapitel 2). Ausgehend von denjenigen Ländern, die bislang eine obligatorische Kennzeichnung ihrer geschlossenen Einheiten implementiert haben, werden sodann Voraussetzungen und Konstellationen identifiziert, die zu einer Einführung führen oder diese zumindest sehr wahrscheinlich machen (Kapitel 3). Einige Anmerkungen zu den ersten Erfahrungen sowie weiterhin bestehenden Problemen schließen den Beitrag ab (Kapitel 4).

2. DER AUFSCHWUNG DER KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Die Debatten um die Kennzeichnung von Beamten geschlossener Einheiten werden seit Jahren erbittert, oft auch sehr emotional geführt.³ Trotzdem lässt sich seit rund fünf Jahren ein sukzessiver Aufschwung der Kennzeichnungspflicht feststellen. Das erste Bundesland, in dem eine generelle Kennzeichnungspflicht für geschlossene Polizeieinheiten eingeführt wurde, war die Bundeshauptstadt Berlin. SPD und

PDS (SPD/PDS 2002, 14) setzten es sich in ihrem Koalitionsvertrag zum Ziel, dass „Berliner Polizeibeamte eine individualisierbare Kennung gut sichtbar an ihrer Uniform tragen“. Die Umsetzung dieses Vorhabens im Bereich der geschlossenen Einheiten scheiterte jedoch zunächst am Widerstand der Polizei und ihrer Gewerkschaften (vgl. Denkowski 2011, 33). Neuen Schub bekamen die Bemühungen 2009, als es am Rande einer Demonstration zu einer gewaltsamen Festnahme kam, die für Empörung in der Öffentlichkeit sorgte (vgl. Heinrich 2011). Während die damals maßgeblich vom Berliner Polizeipräsidenten Dieter Glietsch und Innensenator Ehrhart Körting (SPD) vorangetriebene Einführung zunächst im Einzeldienst Realität wurde,⁴ dauerte es bei der Bereitschaftspolizei wesentlich länger. Glietsch hatte zwar bereits 2009 eine entsprechende Dienstvorschrift erlassen, die zum 1. Januar 2011 in Kraft treten sollte. Auf Grund des heftigen Widerstands der Personalvertretungen (Personalrat, Gewerkschaften), die bis vor das Verwaltungsgericht zogen, konnte die Regelung erst Anfang Januar 2012 unter der Großen Koalition aus SPD und CDU wirksam werden. Seitdem sind Berliner Bereitschaftspolizisten zum Tragen einer Rückenkennezeichnung in Form einer fünfstelligen Individualnummer verpflichtet, die regelmäßig getauscht wird (vgl. Peter 2011, 15–17; Thinnes 2014, 19–20).

Die Situation in Brandenburg, das als zweites Land diesen Schritt vollzog, zeichneten zwei Besonderheiten aus. Im Gegensatz zu Berlin, wo eine Verwaltungsvorschrift als Rechtsgrundlage dient, sorgte Potsdam als bislang einziges Bundesland für eine besonders solide Verankerung, indem der Landtag § 9 des Brandenburgischen Polizeigesetzes neu fasste. In Absatz I heißt es dort seit Juni 2011: „Polizeivollzugsbedienstete tragen bei

Amtshandlungen ein deutlich sichtbares Namensschild mit Dienstgrad. Das Namensschild kann im geschlossenen Einsatz durch eine zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeignete Kennzeichnung ersetzt werden.“ Seit dem 1. Januar 2013 sind Brandenburgs Beamte im geschlossenen Einsatz anhand einer hinten auf dem Einsatzanzug getragenen, fünfstelligen Nummer identifizierbar (vgl. Peter 2011, 17; Thinnes 2014, 21). Das zweite Spezifikum betrifft den Urheber dieser Gesetzesänderung: Die Regelung kam auf Grund einer Initiative der CDU-Landtagsfraktion zu Stande (vgl. Landtag Brandenburg 2010). Und das, obwohl die Union dem Thema traditionell ablehnend gegenübersteht und nicht zuletzt in Brandenburg alle Vorstöße in diese Richtung bis dahin blockiert hatte. Dass die brandenburgischen Christdemokraten in dieser Angelegenheit derart untypisch agierten, lag an den damaligen Rahmenbedingungen. Eigentlich hatten die Regierungsparteien SPD und Die Linke (SPD/Die Linke 2009, 38) verabredet, sich „für eine Form der Kennzeichnungspflicht für uniformierte Polizeibeamte im Einsatz ein[zusetzen], die eine individuelle Feststellung handelnder Polizistinnen und Polizisten sichert“. Allerdings setzte die Koalition parallel dazu eine äußerst unpopuläre Polizeireform um, sodass das Innenministerium die Kennzeichnungspflicht hintanstellte. Diese Gemengelage nutzte die CDU-Fraktion für die eigenen Zwecke aus und düpierte mit ihrer Gesetzesinitiative, die im Mai 2011 angenommen wurde, die Regierungsparteien (vgl. Aden 2012, 153).

Bereits wenige Monate nach der Einführung in Brandenburg wurde die Kennzeichnungspflicht in Schleswig-Holstein Realität. Schon Anfang 2010 hatten die Landtagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen sowie Die Linke in einem gemeinsamen Antrag versucht, per Gesetz eine

Kennzeichnung einzuführen. Allerdings waren sie dabei an der unionsgeführten Landesregierung gescheitert, die von sämtlichen anderen Fraktionen – inklusive der SPD sowie des Südschleswigschen Wählerbunds (SSW) – unterstützt wurde. Den Grünen gelang es nichtsdestotrotz 2011 im gemeinsamen Koalitionsvertrag mit der SPD und dem SSW (SPD/Bündnis 90/Die Grünen/Südschleswigscher Wählerverband 2012, 52) eine „individualisierte, anonymisierte Nummernkennzeichnung“ für die geschlossenen Einheiten zu verankern. Begründet wurde die Notwendigkeit u.a. mit den Ereignissen in anderen Bundesländern (genannt wurden Stuttgart 21 sowie eskalierte Demonstrationen in Hamburg und Berlin; vgl. Landtag Schleswig-Holstein 2012a, 349). Diesmal entschied man sich jedoch bewusst gegen ein Gesetz und beschritt stattdessen den Verwaltungsweg. In einem Antrag forderte die CDU-Fraktion zwar, „von einer Kennzeichnungspflicht (...) in geschlossenen Einheiten auch weiterhin Abstand zu nehmen“, da dies „ein Misstrauensvotum gegen die Polizei“ bedeute und kein „Handlungsbedarf“ bestehe (Landtag Schleswig-Holstein 2012b). Unterstützung fand sie dafür im Parlament aber nur bei der FDP, während die Koalition zusammen mit den Piraten den Antrag ablehnte. Anfang Dezember 2012 leitete das Innenministerium schließlich einen entsprechenden Erlass, den das nachgeordnete Landespolizeiamt Schleswig-Holstein ausgearbeitet hatte und der die Regelung näher erläuterte, an den schleswig-holsteinischen Landtag (Landtag Schleswig-Holstein 2012c) weiter. Beamte geschlossener Einheiten werden mit diesem Erlass verpflichtet, bei Einsätzen ab Gruppenstärke eine fünfstelligen Nummernfolge an der linken Brust zu tragen, die jeweils vor dem Einsatz neu vergeben und im Nachgang für sechs Monaten aufbewahrt wird. Seit

Oktober 2013 wird der Erlass in der Praxis umgesetzt.

Auch in Rheinland-Pfalz war es eine rot-grüne Regierung, die das Thema 2011 auf die politische Agenda brachte (vgl. SPD/Bündnis 90/Die Grünen 2011a, 81). Als die Pläne im Sommer 2013 dann konkreter wurden, offenbarten sich schnell die einzelnen Koalitionen: Während die CDU-Fraktion im Landtag beantragte, aus Respekt vor den Beamten und auf Grund der fehlenden Notwendigkeit von dem Vorhaben „endgültig Abstand zu nehmen“ (Landtag Rheinland-Pfalz 2013a, 3), befürwortete die Regierungsmehrheit das Projekt als Beitrag „zur weiteren Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Polizei“ (Landtag Rheinland-Pfalz 2013b, 2). Auch bei den Polizeigewerkschaften regte sich erheblicher Widerstand gegen die geplante fünfstellige Ziffernfolge (vgl. GdP Rheinland-Pfalz 2013; Langenberger 2013). Da die Differenzen nicht auf anderem Wege ausgeräumt werden konnten, zogen die Beteiligten im Juli 2013 vor die regierungsinterne Einigungsstelle, die je zur Hälfte von Innenministerium und Personalvertretern der Polizei gebildet wird. Nachdem auch dort kein Konsens erzielt wurde, votierte der Vorsitzende, ein unabhängiger Verwaltungsrichter, gegen die Pflicht der Kennzeichnung. Nichtsdestotrotz entschied sich Innenminister Roger Lewentz (SPD) in der Folge gegen den (rechtlich nicht bindenden) Entschluss der Einigungsstelle und damit für die Umsetzung des Koalitionsvorhabens (vgl. Brück 2013). Am 20. November 2013 stellte das rheinland-pfälzische Innenministerium die Anpassung der entsprechenden Dienstverordnung als Grundlage für die Einführung der Kennzeichnungspflicht offiziell vor, die mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft trat. Zum Start der Bundesliga-Saison 2014/15 waren am 31. August 2014 zum ersten Mal Einheiten der Bereitschafts-

polizei mit den umstrittenen Nummern an der Brust bei Fußballspielen im Einsatz (vgl. Innenministerium Rheinland-Pfalz 2014, 2).

Dass eine rot-grüne Regierung nicht automatisch die Kennzeichnungspflicht mit sich bringt, beweist die Freie Hansestadt Bremen. Seit 2007 lag die politische Verantwortung an der Weser in den Händen einer Koalition aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Die Kennzeichnung von Polizisten spielte zunächst jedoch weder im Wahlprogramm der Sozialdemokraten (SPD 2007) noch bei Bündnis 90/Die Grünen (Bündnis 90/Die Grünen 2007) eine Rolle. Trotzdem ließ Innensenator Ulrich Mäurer (SPD) im Herbst 2009 verlauten, eine solche Regelung werde in seinem Haus bereits diskutiert. Erst in ihrer zweiten Regierungsperiode, nach den Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft im Mai 2011 und nachdem die Partei Bündnis 90/Die Grünen (Bündnis 90/Die Grünen 2011, 117) das Projekt in ihr Wahlprogramm aufgenommen hatten, wurde im gemeinsamen Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode das Ziel verankert, „eine individualisierte anonymisierte Kennzeichnung der Polizei für sog. ‚Großlagen‘ einführen zu wollen“ (SPD/Bündnis 90/Die Grünen 2011b, 92). Im Zuge dessen bemühte sich das Land Bremen in einem ersten Schritt um eine bundesweit einheitliche Lösung. Nachdem dies gescheitert war, strebte der Stadtstaat ein abgestimmtes Vorgehen im so genannten Nordverbund, insbesondere mit Niedersachsen, an; ebenfalls ohne Erfolg (vgl. Bremische Bürgerschaft 2013, 2). Parallel dazu fanden wiederholt Verhandlungen mit der Polizei, den Gewerkschaften und Personalvertretungen über eine nur auf Bremen begrenzte Lösung statt. Da die Personalvertretung an ihrem Nein festhielt, die oberste Dienstbehörde jedoch sowohl auf der Einführung als auch der

Beteiligung der Polizei beharrte, blieb letztlich auch in Bremen nur die Anrufung der Einigungsstelle als Ausweg aus dieser Pattsituation. Das Gremium stellte sich schließlich Mitte Juni 2014 auf die Seite der Befürworter und machte so den Weg für die Umsetzung der Pläne frei (vgl. Fischer 2014). Bereits kurz darauf, am 1. Juli 2014, trat ein Erlass des Innensensors in Kraft, der für Beamte in geschlossenen Einheiten „eine personenbezogene fünfstellige numerische Rücken- und Frontkennzeichnung“ vorschreibt, die monatlich wechselt (Senator für Inneres und Sport 2014, 2). Da es bei der Beschaffung zu Lieferschwierigkeiten kam, wurden die letzten Kennungen erst im ersten Halbjahr 2015 ausgegeben.

Als bislang letztes Bundesland führte die hessische Landesregierung eine alphanumerische Kennzeichnung ein (vgl. Regler 2015). Weil dieses Fallbeispiel besonders aufschlussreich ist, soll es hier ausführlicher dargestellt werden. Im Juni 2013 kam es im Zuge von Demonstrationen gegen den Neubau der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main zu teilweise heftigen Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Protestierenden. Der öffentliche Aufschrei in den Medien und der Bevölkerung setzte die Polizei und nicht zuletzt auch die Landesregierung unter Druck. Grüne und Linke brachten daraufhin unabhängig voneinander im Wiesbadener Landtag Initiativen ein, mit denen eine Kennzeichnung von Polizeibeamten bei Demonstrationen ermöglicht werden sollte. Das Ende der Legislaturperiode bedeutete auch das Aus für beide Vorstöße, ohne dass darüber abgestimmt worden wäre.⁵ Im selben Herbst bot sich den Grünen jedoch schon eine neue Chance. Bei den Landtagswahlen 2013 wählten die Hessen die bisherige schwarz-gelbe Landesregierung ab und ein Bündnis aus CDU und Bündnis 90/Die Grünen übernahm das

Ruder. In den Koalitionsverhandlungen gelang es den Grünen, ihre Forderung einer Kennzeichnungspflicht im gemeinsamen Regierungsprogramm zu verankern (vgl. CDU/Bündnis 90/Die Grünen 2013, 38); als Juniorpartner und trotz des Widerwillens der CDU, die das bis dato kategorisch abgelehnt hatte. Das Abrücken der Grünen von einer gesetzlichen Regelung, wie sie es noch im Sommer angestrebt hatten, dürfte sicherlich geholfen haben. Denn dies war nach Ansicht der Landesregierung eindeutig „nicht erforderlich. Wir werden die Frage der Kennzeichnungspflicht (...) im Rahmen der Vorschriften über die Dienstbekleidung regeln“, formulierte es Innenminister Peter Beuth (CDU) im Sommer 2014 (Landtag Hessen 2014, 1179). Trotz ihres Einlenkens blieb die Union dem Vorhaben gegenüber stets skeptisch. In einem Interview meinte Beuth beispielsweise, die Kennzeichnungspflicht „wäre mir nicht zwingend als erstes eingefallen. Aber wir machen das jetzt. Ich begreife es auch als Chance, Vertrauen neu zu gewinnen“ (Bebenburg/Voigts 2014). Damit wies der Innenminister zugleich auf einen weiteren Faktor hin. Das Ansehen der Polizei und von Teilen der Politik hatte im Zuge der Ausschreitungen erheblich gelitten. Zugleich stand Frankfurt bereits die nächste Nagelprobe bevor: Anlässlich der Eröffnung der EZB rechneten die Sicherheitsbehörden mit erheblichen Protesten.⁶ Diese Aussicht hielt den Druck auf die Landesregierung hoch, ihren Ankündigungen auch Taten folgen zu lassen. Von der Einführung der Kennungen erhoffte sich das Innenministerium nämlich auch, einen Beitrag zu einem friedlicheren Verlauf zu leisten. Von Seiten der Polizeigewerkschaften sowie der Personalvertretungen kam dessen ungeachtet starker Widerstand. Wie in anderen Bundesländern ebnete auch in Hessen erst die Anrufung der Einigungsstelle Anfang

Dezember 2014 der Maßnahme den Weg. Am 15. Dezember 2014 präsentierte Beuth schließlich die Kennzeichnungspflicht offiziell der Öffentlichkeit (vgl. Innenministerium Hessen 2014). Seit mit der Ausgabe der Textilschilder Anfang 2015 begonnen wurde, stehen jedem Beamten drei individuelle, alphanumerische Kennungen zur Verfügung, die selbstständig getauscht werden können und an der Brust zu tragen sind. Ausnahmen von der Pflicht des Tragens im Einsatz sind im Einzelfall zulässig (vgl. Innenministerium Hessen 2015, 2–4).

Neben den Ländern, die eine (alpha-)numerische Kennlichmachung ihrer Beamten in geschlossenen Einheiten tatsächlich realisiert haben, lassen sich zwei weitere Gruppen identifizieren, sodass sich die Bundesrepublik momentan (Stand: November 2016) beim Thema Kennzeichnungspflicht dreigeteilt präsentiert (vgl. Tabelle).

Quelle: Regler

| | |
|--|---|
| Keine Kennzeichnung/ Einführung nicht geplant | Bundespolizei, Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Sachsen |
| Einführung geplant (laut Koalitionsvertrag) | Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern (Hamburg: Einführung soll geprüft werden) |
| Kennzeichnungspflicht bereits eingeführt | Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein |

Die aktuelle Situation in der Bundesrepublik Deutschland

In einer Gruppe können jene Bundesländer zusammengefasst werden, in denen die Einführung einer Kennzeichnungspflicht zwar als politische Willenserklärung im Koalitionsvertrag der Regierung verankert ist, die Implementierung aber noch aussteht. Hierzu zählen Niedersachsen (vgl. SPD/Bündnis 90/Die Grünen 2013, 17), Nordrhein-Westfalen (vgl. SPD/Bündnis 90/Die Grünen 2012, 105–106) sowie Thüringen (Die Linke/SPD/Bündnis 90/Die Grünen 2014, 94). Auch in Sachsen-

Anhalt fand das Thema jüngst Einzug in das aktuelle Regierungsprogramm (vgl. CDU/SPD/Bündnis 90/Die Grünen 2016, 21–22). Und das trotz der Tatsache, dass vor der Wahl lediglich die Grünen einen entsprechenden Passus in ihrem Wahlprogramm hatten und die Partei der schwächste Partner in der so genannten Kenia-Koalition ist. Jüngst hat sich darüber hinaus das von einer rot-schwarzen Koalition geführte Mecklenburg-Vorpommern auf Initiative der SPD dazu durchgerungen, „eine zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeignete Kennzeichnung“ (SPD/CDU 2016, 65) in die Wege zu leiten. Einen Sonderfall stellt außerdem Hamburg dar, da der Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (SPD/Bündnis 90/Die Grünen 2015, 100) nur die eher vage Aussage enthält, die Koalitionäre werden „zügig Gespräche mit den Polizeigewerkschaften aufnehmen, um zu prüfen, ob und wie eine Kennzeichnungspflicht auch bei der Hamburger Bereitschaftspolizei eingeführt werden kann.“

Eine weitere Gruppe bilden schließlich diejenigen Gliedstaaten, in denen es weder eine entsprechende Vorschrift noch Planungen zu einem solchen Schritt gibt. Neben dem CSU-regierten Bayern sind dies also das Saarland, Sachsen sowie der Bund selbst. Mithin also jene Länder, in denen die CDU eine Große Koalition anführt. Zum anderen gehört seit Kurzem auch Baden-Württemberg dazu. Zwar hatte das grün-rote Regierungsbündnis auf Betreiben der Grünen 2011 noch die Einführung einer Kennzeichnung im Koalitionsvertrag festgeschrieben (vgl. Bündnis 90/Die Grünen/SPD 2011, 66). Nachdem die Umsetzung jedoch während der 15. Legislaturperiode u.a. am Widerstand der SPD gescheitert war, konnte 2016 der neue grüne Juniorpartner CDU seine Position durchsetzen. Im Koalitionsvertrag von Bündnis 90/Die Grünen und CDU (Bünd-

nis 90/Die Grünen/CDU 2016, 60) ist statt eines Bekenntnisses zur Kennzeichnungspflicht nun explizit der Verzicht auf deren Einführung fixiert.

3. ERKLÄRUNGSANSÄTZE FÜR DIESEN POLITIKWANDEL

Dass Beamte im geschlossenen Einsatz durch eine individuelle Kennung eindeutig zu identifizieren sind, ist in Deutschland zwar noch nicht die Regel. In den vergangenen Jahren ist die Kennzeichnungspflicht aber eindeutig auf dem Vormarsch. Sechs Bundesländer haben eine solche Vorschrift bereits eingeführt, sechs weitere planen es. Werden die Umstände und der Ablauf der Einführung in diesen Gliedstaaten miteinander verglichen, so kristallisieren sich verschiedene Faktoren heraus, die eine Implementierung zwar nicht determinieren, aber zumindest klar begünstigen.

Zum einen hat sich gezeigt, dass so genannte focusing events als eine Art Katalysator wirken können. Aus dem Ruder gelaufene Polizeieinsätze, aufsehenerregende Eingriffsmaßnahmen seitens der Sicherheitskräfte bei Demonstrationen; Ereignisse wie diese trugen in Berlin, Hessen und zunächst auch in Baden-Württemberg unmittelbar dazu bei, dass sich die Kennzeichnungsbefürworter mit ihrem Ansinnen durchsetzen und das Thema auf das politische Tableau hieven oder sogar implementieren konnten. In Schleswig-Holstein wurde im Zuge der Einführung explizit auf die Zwischenfälle in anderen Bundesländern verwiesen. Dass solche einschneidenden Ereignisse alleine aber nicht ausreichend sind, beweist der Fall Baden-Württemberg. Denn trotz mehrerer Parallelen zum hessischen Fall – auch in Stuttgart gab es einen folgenschweren Polizeieinsatz und in zeitlicher Nähe dazu einen Regierungswechsel, hier von Schwarz-Gelb auf Grün-Rot – ist das Er-

gebnis dort ein völlig anderes. In Stuttgart kam es trotz der Verankerung des Themas im grün-roten Koalitionsvertrag von 2011 bis 2016 lediglich zu politischen Willensbekundungen, die Implementierung der Kennzeichnungen gelang im Südwesten indes nicht. Während die Grünen wiederholt auf die Umsetzung pochten, trat der zuständige Innenminister Reinhold Gall (SPD) stets mehr oder weniger offen – u.a. mit Verweis auf die Ablehnung seitens der Polizeigewerkschaften – auf die Bremse (vgl. Stuttgarter Nachrichten 2014). Des Weiteren nahmen die Gespräche zwischen Gegnern und Befürwortern des Bauprojekts sowie der daran anschließende Volksentscheid den Druck aus der Debatte und damit auch von der Politik.

Zum anderen zeigt die Gesamtschau, dass die Polizeigewerkschaften in diesem Teilbereich des Politikfelds Innere Sicherheit zwar über einen enormen Einfluss verfügen, letztlich aber keine Vetomächte sind (vgl. Aden 2012, 152–153). Zwar lehnen die drei führenden Interessenvertretungen der Polizeibeamten unisono eine Individualisierung von Beamten im geschlossenen Einsatz ab. Da Polizisten nicht nur Mitarbeiter des Innenministeriums, sondern auch wahlberechtigte Bürger sind, können die polizeilichen Interessenvertretungen – vor allem in Verbindung mit der nicht von der Hand zu weisenden Legitimität, die sie als Sprachrohr der Polizeibeamten beanspruchen – erheblichen Druck auf die verantwortlichen Politiker ausüben. Die zeitintensiven, kontroversen Verhandlungen mit den politischen Entscheidern beweisen dies nachdrücklich. Es hat sich aber ebenfalls gezeigt, dass ihr Einfluss letzten Endes begrenzt ist. Selbst wenn sie ihren Widerstand bis zum Äußersten aufrechterhalten und die jeweilige Einigungsstelle damit befassen: Letztentscheider sind und bleiben die Politiker. Zumindest dann,

wenn sie die Einführung einer Kennzeichnungspflicht tatsächlich realisieren und sich nicht einem unechten Vetospieler ausliefern wollen oder eine Entschuldigung für das eigene Nichttätigwerden suchen.

Des Weiteren haben alle Bundesländer, in denen eine Kennzeichnungspflicht besteht, mit Ausnahme von Brandenburg, diese in Form einer verwaltungsrechtlichen Regelung eingeführt. Diese Praxis wird u.a. damit begründet, dass ein Erlass oder Ähnliches in diesem Bereich schlichtweg praktischer sei. So erklärte Berlins Polizeipräsident Klaus Kandt die Entscheidung der Bundeshauptstadt für eine Verwaltungsvorschrift beispielsweise damit, die Materie sei „wegen ihrer Detailbezogenheit wenig gesetzeseignet“ (Landtag Hessen 2013, 31). Im Gegensatz zu Gesetzen sind untergesetzliche Regelungen außerdem wesentlich einfacher zu verändern oder abzuschaffen. Auch deshalb wird es interessant sein zu sehen, wie lange bzw. ob die bestehenden Selbstverpflichtungen auch unter andersfarbigen Koalitionen Bestand haben werden. Ein anderer, sicher nicht unwesentlicher Vorteil ist darüber hinaus, dass die Entscheidung hier alleine bei der Exekutive liegt, die Volksvertreter sind nicht eingebunden. Mithin sichert diese Variante dem Innenministerium die Handlungshoheit gegenüber dem Landtag, indem der aufwändige und öffentlichkeitswirksamere Gesetzgebungsprozess umgangen wird.

Nicht zuletzt spielen die öffentliche Meinung und daraus resultierend die politischen Machtverhältnisse eine wichtige Rolle für den Aufschwung der Kennzeichnungspflicht. Die Bevölkerung in der Bundesrepublik bewertet die Kennungen überwiegend positiv. In einer Mitte Juli 2015 durch das britische Meinungsforschungsinstitut you.gov durchgeführten repräsentativen Umfrage lehnten nur 16 % jegliche Form der Kennzeichnung von

Polizeibeamten ab. Demgegenüber gaben 41 % der Teilnehmer an, Polizisten sollten mit Nummern gekennzeichnet sein, 37 % der Befragten plädierten sogar für ein Namensschild (vgl. Schmidt 2015). Diese Einstellungen wirken sich auch auf die Parteien und damit die Politik aus. Während bis vor wenigen Jahren die Union, die FDP und die SPD – Parteien, die prinzipiell eher kennzeichnungsskeptisch bis ablehnend eingestellt sind – die politischen Schaltzentralen in den Ländern dominierten, gelangten mit den Parteien Die Linke sowie Bündnis 90/Die Grünen in letzter Zeit vermehrt die Befürworter einer Kennzeichnung in Regierungsverantwortung. Auch als Juniorpartner gelang es diesen Parteien in der Regel, ihre Position gegenüber dem größeren Koalitionär zu behaupten. In nahezu allen Ländern, in denen wenigstens eine der beiden Parteien an der Regierung beteiligt ist, hat das Thema zumindest den Einzug in das Regierungsprogramm gefunden, in einigen Fällen gelang sogar die Implementierung. Mit einer prominenten Ausnahme: Ausgerechnet in Baden-Württemberg, wo die Grünen den einzigen Ministerpräsidenten Deutschlands stellen, kam es 2016 bei den Koalitionsverhandlungen mit der CDU zu einer Art Rolle rückwärts.

So sind selbst die Grünen in dieser Frage nicht länger als monolithischer Akteur zu verstehen, bei dem alle Landesverbände geschlossen für die Kennzeichnungspflicht eintreten. Gleiches gilt für ehemals vehemente Kritiker wie die CDU, wie die Beispiele Brandenburg, Berlin, Hessen und Sachsen-Anhalt beweisen. Die pauschale Kategorisierung von Parteien – die Union steht für dies, die Grünen für das – wird unter solchen Umständen weder der Komplexität des Themas noch den Positionierungen der einzelnen Akteure gerecht. Denn die Parteien erweisen sich zunehmend als flexibel in dieser Thematik und

als Akteure, die etwa aus machtpolitischen Erwägungen heraus bei der Kennzeichnungspflicht genauso wie in anderen Politikfeldern zu Konzessionen und damit zu einem Politikwandel bereit sind – in jede Richtung. Das Thema Kennzeichnungspflicht wird heute offensichtlich weniger dogmatisch als noch vor einigen Jahren gehandhabt. Dementsprechend ist es notwendig, dass für jedes Bundesland die einzelnen Koalitionen immer wieder separat identifiziert werden, um belastbare Aussagen treffen zu können.

Auch auf Grund dieser neuen Flexibilität muss eine der wenigen politikwissenschaftlichen Arbeiten zu diesem Thema teilweise revidiert werden. 2012 zeigte Hartmut Aden unter Rückgriff auf den Advocacy Coalitions-Ansatz, welche politischen Koalitionen sich bis dahin in dieser Frage gebildet hatten. Zu den Gegnern einer (alpha-)numerischen Kennzeichnung zählte er neben den konservativen Parteien CDU und CSU sowie Teilen der Polizeiführung insbesondere die drei führenden Polizeigewerkschaften (die Gewerkschaft der Polizei/GdP, die Deutsche Polizeigewerkschaft/DPoIG sowie der Bund Deutscher Kriminaler/BDK). In der Koalition der Befürworter fasste er verschiedene Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen (z.B. Amnesty International, Humanistische Union) sowie die Parteien Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke zusammen. Keinem dieser beiden Lager ließen sich neben Teilen der polizeilichen Führungsebene die SPD, die FDP sowie als Einzelfall der CDU-Landesverband Brandenburg zurechnen (vgl. Aden 2012, 147–148). Aden bezeichnete sie daher als „schwankend“, da sie sich zum Zeitpunkt seiner Untersuchung entweder nicht festgelegt oder je nach Bundesland und aktueller politischer Konstellation sehr unterschiedlich positioniert hatten (ebd., 148).

Hinsichtlich der SPD hat Adens Ein-

schätzung auch weiterhin Bestand, denn ihre Landesverbände agieren in dieser Frage noch immer sehr uneinheitlich. In Ländern, in denen die SPD in einer großen Koalition regiert, votiert die Partei meist klar gegen eine Kennzeichnungspflicht. Dass es aber selbst hier Ausnahmen geben kann, stellten vor wenigen Wochen die Koalitionsverhandlungen in Schwerin unter Beweis. Ganz anders dort, wo ein SPD-Landesverband mit den Grünen oder den Linken die Regierung bildet. Hier tolerieren bzw. unterstützen die Sozialdemokraten das Vorhaben. Die FDP-Landesverbände wiederum tendieren in den Ländern, in denen die Liberalen noch parlamentarisch vertreten sind, mittlerweile verstärkt zu den Gegnern einer Kennzeichnung. So übt die Partei entweder zumindest Kritik an einer Einführung (vgl. FDP Rheinland-Pfalz 2015) oder sie lehnt diese offen ab (vgl. FDP/DVP-Fraktion Baden-Württemberg 2016).

Ähnliches gilt für die Alternative für Deutschland (AfD), die als neuer Akteur hinzugekommen ist. Die 2013 gegründete Partei ist derzeit in zehn Landesparlamenten in der Opposition vertreten. Die AfD steht der Kennzeichnungspflicht ablehnend bis gleichgültig gegenüber, wobei hier ebenfalls unterschiedliche Sichtweisen in den Landesverbänden existieren. Während die sächsische Fraktionschefin und Vorsitzende der Bundespartei Frauke Petry eine Einführung zum Beispiel rigoros zurückweist (vgl. AfD 2015), meint ihr Brandenburger Parteikollege Thomas Jung (Landtag Brandenburg 2015, 1316) lapidar dazu, „es gibt Wichtigeres bei der Polizei zu klären“. Wirklichen Einfluss auf das Thema Kennzeichnungspflicht konnte die AfD aber bisher noch nicht ausüben.

4. AUSBLICK

Berlin und Brandenburg waren nicht nur Vorreiter beim Thema Kennzeichnungs-

pflicht, beide Länder verfügten auch über die ersten belastbaren Erfahrungswerte. Mittlerweile liegen ebenso für andere Bundesländer erste Erkenntnisse vor (vgl. Landtag Rheinland-Pfalz 2016, 2; Innenministerium Hessen 2016). Insgesamt lässt sich feststellen, dass die von Kritikern geäußerten Befürchtungen ausblieben. Allerdings fehlen bislang auch eindeutig positive Erkenntnisse. So stellte das Innenministerium Brandenburg (Innenministerium Brandenburg 2015, 4) in einer Evaluation fest, dass sich einerseits die „vereinzelt geäußerten Bedenken vor allem hinsichtlich der befürchteten Zunahme von Übergriffen oder willkürlich-unberechtigten Strafanzeigen gegen Polizeivollzugsbeamte (...) als unbegründet erwiesen“. Andererseits seien jedoch „auch keine Sachverhalte bekannt geworden, die ohne die Kennzeichnungspflicht nicht hätten aufgeklärt werden können“. Insgesamt kommt das Ministerium zu dem Ergebnis, „dass sich die Einführung der Kennzeichnungspflicht unproblematisch gestaltet hat“, die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt wurden und die Maßnahme so „als voller Erfolg zu sehen“ ist (ebd., 5). Dem Berliner Innenressort lagen gut ein Jahr nach Einführung ebenfalls „keine Erkenntnisse“ zu negativen Folgen für die betroffenen Beamten vor (Abgeordnetenhaus Berlin 2013, 1).

Auch wenn etliche Länder ihre Beamten mittlerweile kennzeichnen, Probleme bleiben weiterhin bestehen. Diese sind einerseits praktischer Natur. Ein Schwachpunkt ist zum Beispiel die fehlende Einheitlichkeit. Sowohl die Ausgestaltung (also Größe, Lesbarkeit u. dgl.) als auch der Ort der Anbringung (Brust- und/oder Rückenpartie der Oberbekleidung) variieren je nach Bundesland. Darüber hinaus kann die Kennzeichnung teilweise durch andere Ausrüstungsgegenstände (z.B. Funkgeräte) verdeckt werden. Eine Identifizierung kann des Weiteren auch ganz einfach daran scheitern, dass die Nummer falsch abgelesen wird (vgl. Landtag Rheinland-Pfalz 2016, 1). Andererseits stellt der bundesdeutsche Föderalismus in diesem Bereich ein erhebliches Manko dar, das auch Kritikern als Argument dient. Weil sich die Bereitschaftspolizeieinheiten der Bundesländer sowie die Bundespolizei regelmäßig gegenseitig bei Einsätzen unterstützen, wird es selbst in jenen Ländern, in denen eine solche Regelung bereits Realität ist, weiterhin dazu kommen, dass Polizisten nicht identifizierbar sind. Von einer bundesweit geltenden Kennzeichnungspflicht ist Deutschland noch weit entfernt. Nichtsdestotrotz sind die ersten Schritte zu mehr Transparenz und Rechtsstaatlichkeit getan.

¹ Der nachfolgende Beitrag gibt ausschließlich die Meinung des Autors wieder. Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit in der männlichen Form gehalten. Selbstverständlich gelten sie jedoch für Männer und Frauen gleichermaßen.

² Als „geschlossene Polizeieinheit“ wird in diesem Artikel ein größerer Verband von Polizeibeamten (Gruppe, Zug, Hun-

derschaft u. dgl.) verstanden. Die Beamten dieser Einheiten werden besonders für das Vorgehen als Verbund geschult und insbesondere bei personalintensiven Großlagen eingesetzt.

³ Einen guten Überblick über das Für und Wider geben die Studien von Denkowski (Denkowski 2011, 36–44), Diederichs (Diederichs 2009, 61–63), Lehmann (Lehmann 2015, 211–213) und Thinnes (Thinnes 2014, 37–39; ebd., 42–46).

⁴ Die Berliner Spezialeinsatzkommandos (SEK) sind sogar schon seit 2007/2008 zum Tragen einer Individualnummer verpflichtet. Auslöser war hier ebenfalls ein aus dem Ruder gelaufener Einsatz (vgl. Funk 2010). Eine derart umfassende Kennzeichnungspflicht ist bislang einzigartig in Deutschland. Andernorts sind das SEK und ähnliche Spezialeinheiten dezidiert von der Regelung ausgenommen.

⁵ Angesichts der damaligen Mehrheitsverhältnisse wären die Initiativen aber sicher mit deutlicher Mehrheit abgelehnt worden.

⁶ Die Einweihung der EZB fand nach mehreren Verzögerungen am 18. März 2015 statt und wurde trotz allem erneut von heftigen Ausschreitungen begleitet.

Quellenangaben

- Abgeordnetenhaus Berlin (2013). Drucksache 17/11641 vom 26.02.2013. Kleine Anfrage der Abgeordneten Marion Seelig und Udo Wolf (LINKE): Individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte in Berlin – Befürchtungen und Wirklichkeit, Berlin.
- Aden, Hartmut (2012). Polizeikennzeichnung – Konfliktlinien und Akteurskoalitionen in einer jahrzehntelangen Debatte, in: Ohlemacher, Thomas/Werner, Jochen-Thomas (Hg.) Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte, Frankfurt a.M., 143–157.
- AfD (2015). Frauke Petry: AfD-Fraktion lehnt Kennzeichnungspflicht für Polizisten ab! Pressemitteilung der AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag vom 27.02.2015, Online: <http://afd-fraktion-sachsen.de/presse/pressemitteilungen/frauke-petry-afd-fraktion-lehnt-kennzeichnungspflicht-fuer-polizisten-ab.html> (09.12.2015).
- Bebenburg, Pitt von/Voigts, Hanning (2014). „Neues Vertrauen in die Polizei“, Frankfurter Rundschau Online, 20.06.2014, Online: <http://www.fr-online.de/blockupy-frankfurt/blockupy-in-frankfurt--neues-vertrauen-in-die-polizei-,15402798,27549940.html> (31.12.2014).
- Bremische Bürgerschaft (2013). Drucksache 18/847 vom 04.03.2013. Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke: Nach über 40 Jahren: Kennzeichnungspflicht für Polizeibedienstete endlich einführen, Bremen.
- Brück, Dietmar (2013). Polizei – Verwaltungsrichter hält Kennzeichnung für überflüssig, Rhein-Zeitung, 08.08.2013, Online: http://www.rhein-zeitung.de/region_artikel,-Polizei-Verwaltungsrichter-haelt-Kennzeichnung-fuer-ueberfluessig-arid,1020765.html (25.05.2015).
- Bündnis 90/Die Grünen (2007). „Bremens Alternative – Wahlprogramm Bremen 2007“ vom 11.11.2006, Bremen.
- Bündnis 90/Die Grünen (2011). „Wir bleiben dran – Wahlprogramm Bremen 2011“ vom 07.11.2010, Bremen.
- Bündnis 90/Die Grünen/CDU (2016). „Baden-Württemberg gestalten: verlässlich – nachhaltig – innovativ“. Koalitionsvertrag 2016–2021 vom 09.05.2016, Stuttgart.
- Bündnis 90/Die Grünen/SPD (2011). „Der Wechsel beginnt“. Koalitionsvertrag 2011–2016 vom 09.05.2011, Stuttgart.
- CDU/Bündnis 90/Die Grünen (2013). „Verlässlich gestalten – Perspektiven eröffnen. Hessen 2014 bis 2019“. Koalitionsvertrag 2014–2019 vom 23.12.2013, Wiesbaden.
- CDU/SPD/Bündnis 90/Die Grünen (2016). „Zukunftschancen für Sachsen-Anhalt – verlässlich, gerecht und nachhaltig“. Koalitionsvertrag 2016–2021 vom 24.04.2016, Magdeburg.
- Denkowski, Charles A. von (2011). Individuelle Kennzeichnung uniformierter Polizeimitarbeiter: Eine Chance zur Professionalisierung der Polizei?, Polizei & Wissenschaft (1), 31–47.
- Diederichs, Otto (2009). Never ending story. Kennzeichnung von PolizeibeamtInnen, Bürgerrechte & Polizei/CILIP (94), 58–65.
- Die Linke/SPD/Bündnis 90/Die Grünen (2014). „Thüringen gemeinsam voranbringen – demokratisch, sozial, ökologisch“. Koalitionsvertrag 2014–2019 vom 04.12.2014, Erfurt.
- FDP/DVP-Fraktion Baden-Württemberg (2016). Rülke: Landesregierung negiert seit mindestens einem Jahr die drohende Überlastung der Polizei. Pressemitteilung vom 17.02.2016, Stuttgart.
- FDP Rheinland-Pfalz (2015). „Wahlprüfsteine“ – Antwortschreiben an den Vorsitzenden des GdP-Landesverbands Rheinland-Pfalz vom 15.12.2015, Online: <http://www.fdp-suedwestpfalz.net/downloads/wahlpruefsteinedergewerkschaftderpolizeiimdeutschenbeamtenbund191115.pdf> (23.04.2016).
- Fischer, Frauke (2014). Kennzeichen für Polizisten, Weser-Kurier Online, 13.06.2014, Online: http://www.weser-kurier.de/bremen_artikel,-Kennzeichen-fuer-Polizisten-_arid,873295_print,1.html (13.02.2016).
- Funk, Viktor (2010). Polizei springt Amnesty bei, Frankfurter Rundschau Online, 13.07.2010, Online unter: <http://www.fr-online.de/politik/kennzeichnung-von-beamten-polizei-springt-amnesty-bei,1472596,4409618.html> (15.02.2016).
- GfK [Gesellschaft für Konsumforschung] (2016). Weltweites Ranking: Vertrauenswürdige Berufe (Stand: März 2016), Online: <http://www.gfk-verein.org/compact/fokusthemen/weltweites-ranking-vertrauenswuerdige-berufe> (24.05.2016).
- GdP [Gewerkschaft der Polizei] Rheinland-Pfalz (2013). Kennzeichnungspflicht für die rheinland-pfälzische Polizei. Pressemitteilung Nr. 6 vom 20.11.2013, Online: [http://www.gdp.de/gdp/gdprp.nsf/id/C76DD9DFEF8B202AC1257C2A00307107/\\$file/PM%206-Kennzeichnungspflicht.pdf](http://www.gdp.de/gdp/gdprp.nsf/id/C76DD9DFEF8B202AC1257C2A00307107/$file/PM%206-Kennzeichnungspflicht.pdf) (15.02.2016).
- Heinrich, Anja (2011). Polizeikennzeichnung in Berlin und Brandenburg, Mitteilungen (3), 10–11.
- Innenministerium [Ministerium des Innern und für Kommunales] Brande-

- burg (2015). *Bericht über die Erfahrungen und Erkenntnisse im Umgang mit der Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbedienstete* (Stand: 21.05.2015), Online: http://www.mik.brandenburg.de/media_fast/4055/Anlage%20Kabinett%20Kennzeichnungspflicht%20Bericht.pdf (20.03.2016).
- Innenministerium Hessen [Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport] (2014). *Neue Körperschutzausstattungen für hessische Polizeibeamtinnen und -beamten*. Pressemitteilung vom 15.12.2014, Wiesbaden, Online: <https://innen-hessen.de/presse/pressemitteilungen/neukoerperschutzausstattungen-fuer-hessische-polizeibeamtinnen-und-beamten> (20.01.2016).
- Innenministerium Hessen [Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport] (2015). *Fragenkatalog, im Auftrag des Ministeriums schriftlich beantwortet von Dirk Kleiss, eingegangen am 27.03.2015*, Wiesbaden.
- Innenministerium Hessen [Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport] (2016). „Transparent, rechtmäßig und professionell“. Pressemitteilung vom 19.07.2016, Wiesbaden, Online: <https://innen.hessen.de/presse/pressemitteilung/transparent-rechtmassig-und-professionell> (26.07.2016).
- Innenministerium [Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur] Rheinland-Pfalz (2014). *Sitzung des Innenausschusses am 11.09.2014, Bericht vom 01.10.2014 zu TOP 10: Erstmalige Verwendung der Kennzeichnung für Polizistinnen und Polizisten*, Online: <http://www.landtag.rlp.de/landtag/vorlagen/4444-V-16.pdf> (20.01.2016).
- Landtag Brandenburg (2010). *Drucksache 5/1442 vom 17.06.2010. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU: Siebentes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes*, Potsdam.
- Landtag Brandenburg (2015). *Plenarprotokoll 6/15 vom 09./10.07.2015*, Potsdam.
- Landtag Hessen (2013). *Ausschussvorlage INA/18/116 – Teil I. Stellungnahmen zu Gesetzentwurf Drucksache 18/7522* (Stand: 28.10.2013), Wiesbaden.
- Landtag Hessen (2014). *Plenarprotokoll 19/18 vom 16.07.2014*, Wiesbaden.
- Landtag Rheinland-Pfalz (2013a). *Drucksache 16/2715 vom 05.09.2013. Antrag der Fraktion der CDU: Mehr Wertschätzung für die rheinland-pfälzische Polizei – der zunehmenden Entfremdung zwischen der Landesregierung und ihren Beamten entgegenwirken*, Mainz.
- Landtag Rheinland-Pfalz (2013b). *Drucksache 16/2773 vom 18.09.2013. Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Bürgerorientierte Polizei in Rheinland-Pfalz – vertrauensvolles Verhältnis im Miteinander stärken*, Mainz.
- Landtag Rheinland-Pfalz (2016). *Drucksache 16/6235 vom 02.03.2016. Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU) und Antwort des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur: Individuelle Kennzeichnung der Polizei*, Mainz.
- Landtag Schleswig-Holstein (2012a). *Plenarprotokoll 18/6 vom 24.08.2012*, Kiel.
- Landtag Schleswig-Holstein (2012b). *Drucksache 18/89 vom 09.08.2012. Antrag der Fraktion der CDU: Keine Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und -beamte*, Kiel.
- Landtag Schleswig-Holstein (2012c). *Umdruck 18/522. Erlass über die namentliche Kennzeichnung und Erkennbarkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vom 07.12.2012*, Kiel.
- Langenberger, Benno (2013). *Kennzeichnungspflicht und Beschwerdestelle sind beschlossene Sache*, *Polizeispiegel/Landesverband Rheinland-Pfalz*, Ausgabe November, 1, Online: <http://www.dpolg-rlp.de/polizeispiegel/18.pdf> (15.02.2016).
- Lehmann, Lena (2015). *Kennzeichnungspflicht von Polizeibediensteten*, in: Frevel, Bernhard/Behr, Raphael (Hg.) *Empirische Polizeiforschung XVII: Die kritisierte Polizei*, Frankfurt a.M., 209–230.
- Peter, Tobias (2011). *Individuelle Kennzeichnung von PolizistInnen: Erneute Debatte, alte Argumente*, *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (99), 15–22.

- Regler, Andreas (2015). *Die Einführung der Kennzeichnungspflicht in Hessen, Polizei & Wissenschaft* (4), 13–26.
- Schmidt, Matthias (2015). *Große Mehrheit befürwortet Körperkameras für Polizisten*, Online: <https://yougov.de/news/2015/06/18/grossemehrheit-befurwortet-korperkameras-fur-poli/> (10.03.2016).
- Senator für Inneres und Sport der Hansestadt Bremen (2014). *Erlass über die Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbeamten in geschlossenen Einsätzen vom 19.06.2014 (= Erlass-Nr. 4/2014)*, Bremen.
- SPD (2007). *„Gemeinsam die Zukunft gestalten.“ Entwurf für ein Regierungsprogramm 2007–2011 vom 29.09.2006*, Bremen.
- SPD/Bündnis 90/Die Grünen (2011a). *„Den sozial-ökologischen Wandel gestalten“*. Koalitionsvertrag 2011–2016 vom 11.05.2011, Mainz.
- SPD/Bündnis 90/Die Grünen (2011b). *„Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 18. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2011–2015“*. Koalitionsvertrag 2011–2015 vom 28.06.2011, Bremen.
- SPD/Bündnis 90/Die Grünen (2012). *„Verantwortung für ein starkes NRW – Miteinander die Zukunft gestalten“*. Koalitionsvertrag 2012–2017 vom 18.06.2012, Düsseldorf.
- SPD/Bündnis 90/Die Grünen (2013). *„Erneuerung und Zusammenhalt. Nachhaltige Politik für Niedersachsen“*. Koalitionsvertrag 2013–2018 vom 18.02.2013, Hannover.
- SPD/Bündnis 90/Die Grünen (2015). *„Zusammen schaffen wir das moderne Hamburg“*. Koalitionsvertrag 2015–2020 vom 15.04.2015, Hamburg.
- SPD/Bündnis 90/Die Grünen/Südschleswigscher Wählerverband (2012). *„Bündnis für den Norden. Neue Horizonte für Schleswig-Holstein“*. Koalitionsvertrag 2012–2017 vom 11.06.2012, Kiel.
- SPD/CDU (2016). *Koalitionsvereinbarung vom 01.11.2016*, Schwerin.
- SPD/Die Linke (2009). *„Gemeinsinn und Erneuerung: Ein Brandenburg für alle“*. Koalitionsvertrag 2009–2014 vom 05.11.2009, Potsdam.
- SPD/PDS (2002). *Koalitionsvereinbarung 2001–2006 vom 16.01.2002*, Berlin.
- Stuttgarter Nachrichten Online (2014). *Kennzeichnungspflicht kommt*, 29.12.2014, Online: <http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.polizisten-in-baden-wuerttemberg-kennzeichnungspflicht-kommt.a90af869-daad-46b3-9af4-60d49a058a1d.html> (31.12.2014).
- Thinnes, Birgit (2014). *Wege aus der Anonymität des Staates. Ein kriminologisch-empirischer Beitrag zur Kennzeichnungspflicht der Polizei*, Frankfurt a.M.